



RASTSTÄTTE

# Lenk- und Ruhezeiten

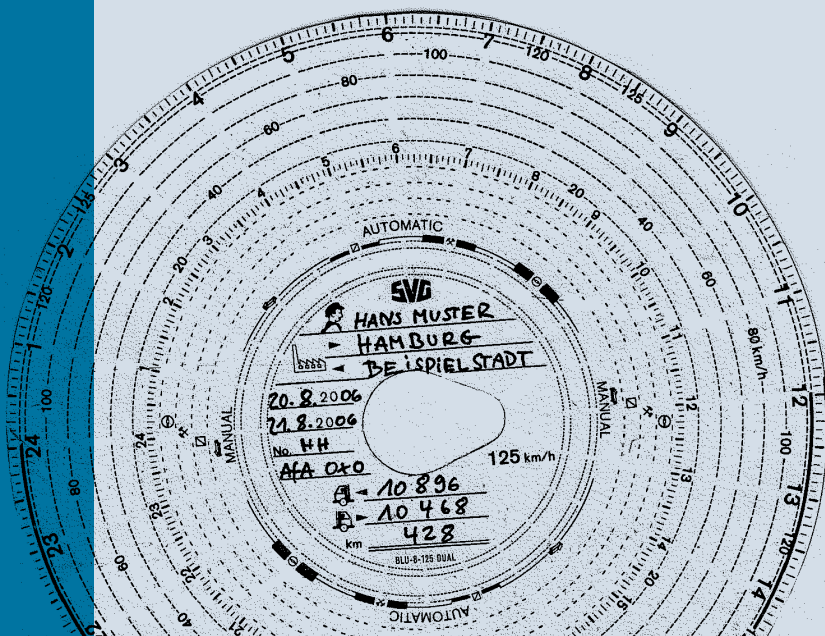
Informationen für Fahrerinnen und Fahrer,  
die Personen oder Güter befördern



## Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

Diese Broschüre richtet sich an Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugen zur Güter- und Personenbeförderung, im Folgenden als Fahrer bezeichnet. Sie bietet einen Überblick über wesentliche Bestimmungen der EG-Sozialvorschriften. Sie gelten grundsätzlich für Fahrer und Beifahrer von

- Fahrzeugen, die der Personenbeförderung dienen, dafür geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern,
- Fahrzeugen, die der gewerblichen Güterbeförderung dienen und deren höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich der Anhänger 2,8 t übersteigt.





## Welche Lenkzeiten sind zulässig?

Art. 6 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 6 AETR; § 3 KrArbZG;  
§ 21 a ArbZG\*

Als Lenkzeit zählen alle Zeiten, in denen tatsächlich ein Fahrzeug gelenkt wird. Die Tageslenkzeit ist die Gesamtlenkzeit zwischen zwei täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit. Die Tageslenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten, zweimal wöchentlich darf sie auf 10 Stunden erweitert werden. Die wöchentliche Lenkzeit darf 56 Stunden nicht überschreiten und nicht dazu führen, dass die zulässige wöchentliche Höchstarbeitszeit von 60 Stunden (im Durchschnitt 48 Stunden) überschritten wird.

Innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen darf nicht mehr als 90 Stunden gelenkt werden.

Als Woche gilt die Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr. Lenkzeiten, die am Sonntag ab 22.00 Uhr beginnen, werden der kommenden Woche hinzugerechnet.

**Bitte beachten:** Bei nicht ausreichender Ruhezeit addieren sich die Lenkzeiten!!! Erst nach Einlegen einer ausreichenden Ruhezeit beginnt eine neue Lenkzeit!



\* Abkürzungen und Rechtsvorschriften sind auf Seite 15 zitiert.

# Wie müssen „sonstige“ Arbeitszeiten berücksichtigt werden?

§ 21 a ArbZG; Art. 9 VO (EG) Nr. 561/2006

Alle Arbeiten, die in- oder außerhalb des Kraftfahrzeugs im Auftrag des Unternehmers verrichtet werden, sind als „sonstige Arbeitszeiten“ aufzuzeichnen.

Zu den „sonstige Arbeitszeiten“ gehören z.B. Zeiten,

- in denen Fahrzeuge be- oder entladen werden,
- in denen Frachtdokumente ausgefüllt werden,
- die der Fahrer vor Übernahme eines mit einem EG-Kontrollgerät ausgestatteten Fahrzeugs damit verbringt, Fahrzeuge zu lenken, die nicht mit einem EG-Kontrollgerät ausgestattet sein müssen,
- die der Fahrer für die Anreise benötigt, um ein mit einem Kontrollgerät ausgestattetes Fahrzeug zu übernehmen, das sich nicht am Wohnort des Fahrers oder der Hauptniederlassung des Arbeitgebers befindet. Der Hauptniederlassung ist die Zweigniederlassung eines überregional tätigen Unternehmens gleichgestellt.

Wartezeiten, Nicht-Lenkzeiten in einem fahrenden Fahrzeug (z.B. als Beifahrer), auf einer Fähre oder einem Zug gelten weder als „sonstige Arbeitszeiten“ noch als Ruhezeiten. Solche Zeiten können aber als Fahrtunterbrechungen gewertet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Fahrtunterbrechung erfüllt sind.





## Wie muss eine Lenkzeit unterbrochen werden, um eine ausreichende Erholung zu gewährleisten?

Art. 7 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 7 AETR


Nach spätestens 4,5 Stunden Lenkdauer muss der Fahrer seine Fahrt für mindestens 45 Minuten unterbrechen. Während der Fahrtunterbrechung darf er keine sonstigen Arbeiten durchführen.

Die Fahrtunterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer weiteren Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden.

**Bitte beachten:** Zeitabschnitte von weniger als 15 Minuten bzw. 30 Minuten gelten nicht als Fahrtunterbrechung. Eine Aufteilung der Fahrtunterbrechung in drei Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten ist seit dem 11.04.2007 nicht mehr möglich.

Wenn ein Fahrer sein Fahrzeug 10 Stunden lenkt (zweimal wöchentlich möglich), muss er nach spätestens 9 Stunden Lenkdauer eine weitere Unterbrechung von 45 Minuten einlegen, die ebenfalls in entsprechende Teilabschnitte unterteilt werden kann.





## Welche tägliche Ruhezeit müssen Fahrer einhalten?

Art. 4, 8, 9 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 8<sup>bis</sup> AETR; § 4 KrFARBZG

Die tägliche Ruhezeit ist die Zeitspanne, in der der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und keine Tätigkeit für seinen Arbeitgeber ausführen muss. Sie darf nur außerhalb des Fahrzeugs oder, wenn das Fahrzeug nicht in Betrieb ist, in der Schlafkabine des Fahrzeugs verbracht werden.

Lenkt der Fahrer das Fahrzeug alleine (Ein-Fahrer-Besatzung), muss er eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 zusammenhängenden Stunden innerhalb eines jeden Zeitraumes von 24 Stunden einlegen.

Zwischen zwei Wochenruhezeiten kann die Ruhezeit dreimal pro Woche auf nicht weniger als 9 Stunden verkürzt werden.

An Tagen, an denen die tägliche Ruhezeit nicht verkürzt wird, kann diese auch in zwei Abschnitte innerhalb von 24 Stunden aufgeteilt werden. In diesem Fall erhöht sich die tägliche Ruhezeit auf 12 Stunden. Dabei muss der erste Abschnitt mindestens 3 zusammenhängende Stunden und der zweite mindestens 9 zusammenhängende Stunden betragen.

Die tägliche Ruhezeit kann bei Beförderung des Fahrzeugs auf einem Fährschiff oder mit der Eisenbahn höchstens zweimal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden, deren Dauer insgesamt eine Stunde nicht überschreiten darf. Während dieser regelmäßigen täglichen Ruhezeit muss dem Fahrer eine Schlafkabine oder ein Liegeplatz zur Verfügung stehen.

Bei Zwei-Fahrer-Besatzung muss jeder Fahrer eine tägliche Ruhezeit von mindestens 9 zusammenhängenden Stunden innerhalb jedes Zeitraumes von 30 Stunden einlegt haben.



# Welche wöchentliche Ruhezeit müssen Fahrer einhalten?

Art. 4, 8 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 8 AETR

In jeder Woche muss ein Fahrer nach höchstens sechs 24-Stunden-Zeiträumen eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens 45 zusammenhängenden Stunden einlegen.

In zwei aufeinanderfolgenden Wochen kann eine der beiden Wochenruhezeiten auf 24 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung bis zum Ende der darauf folgenden dritten Woche durch eine zusammenhängende Ruhezeit ausgeglichen wird. Dieser Ausgleich muss mit einer anderen, mindestens 9-stündigen Ruhezeit zusammen genommen werden.

Eine wöchentliche Ruhezeit, die in zwei Wochen fällt, kann für eine der beiden Wochen gezählt werden, nicht aber für beide.

## Spezielle Regelung für Fahrer von Reisebussen

Art. 8 Abs. 6a VO (EG) Nr. 561/2006; Art.8 AETR

Fahrer von Reisebussen dürfen die wöchentliche Ruhezeit nach spätestens 12 Tagen einlegen, wenn die Busreise ins europäische Ausland geht, dort ohne Unterbrechung mindestens 24 Stunden dauert und es sich um eine einzige Reise handelt.

**Bitte beachten:** Vor einer 12-Tage-Fahrt muss immer eine reguläre Wochenruhezeit von mindestens 45 Stunden eingelegt werden. Nach der 12-Tage-Fahrt hat der Fahrer entweder zwei wöchentliche Ruhezeiten (90 Stunden) oder eine regelmäßige (45 Stunden) und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit (24 Stunden) einzulegen.





## Wie sind die Lenk- und Ruhezeiten aufzuzeichnen?

VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EWG) Nr. 3821/85;  
FPersG und FPersV; Art. 10, 11 des Anhangs des AETR

Um eine wirksame Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten zu ermöglichen, müssen Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr grundsätzlich durch Kontrollgeräte aufgezeichnet werden. In Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sind europaweit entweder analoge Kontrollgeräte oder digitale Kontrollgeräte zu verwenden. Für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 2,8 bis 3,5 t sind handschriftliche Aufzeichnungen zu führen. Ist das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät nach Anhang I oder Ib zur Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder mit einem Fahrtschreiber gemäß § 57a der Straßenverkehrszulassungsordnung ausgerüstet, haben die Fahrer diese auch zu benutzen (§ 1 Abs. 7 FPersV).

**Fahrer müssen bei ihrer Tätigkeit auf Folgendes achten, egal auf welchem Fahrzeug sie eingesetzt werden:**

- Wird ein Kontrollgerät benutzt, muss die Bedienungsanleitung des Herstellers beachtet werden.
- Fällt das Gerät unterwegs aus, muss es sofort repariert werden; es sei denn, der Fahrer kehrt innerhalb einer Woche an den Sitz des Unternehmens zurück.
- Nähere Erläuterungen zur Bescheinigung nach § 20 FPersV sind auf S. 13 dieser Broschüre aufgeführt.

Je nachdem, auf welchem Fahrzeug Fahrer eingesetzt werden, müssen sie weitere unterschiedliche Bedingungen berücksichtigen:





## Bei Einsatz auf Fahrzeugen mit analogem Kontrollgerät gilt:




Art. 26 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 14, 15 VO (EWG) Nr. 3821/85 Anhang I; Art. 10 AETR, Art. 12 des Anhang des AETR; FPersV

Das analoge Kontrollgerät zeichnet Geschwindigkeit, Wegstrecke, fahrerbezogene Lenk-, Arbeits- und Ruhezeiten auf einem Schaublatt auf.

### Fahrer müssen folgendes beachten:

- Vor der Benutzung des Kontrollgerätes ist die Uhrzeit im Gerät nach der gesetzlichen Zeit des Zulassungslandes des Fahrzeuges zu stellen.
- Zeiten, in denen ein Fahrzeug gelenkt wurde, für deren Führung keine Nachweispflicht besteht, Krankheits- und Urlaubstage und wenn aus anderen Gründen kein Fahrzeug gelenkt wurde, müssen vor Fahrtantritt auf der Rückseite des nächsten Schaublattes eingetragen werden (§ 20 Abs. 2b FPersV).
- An jedem Tag, an dem ein Fahrer ein Fahrzeug lenkt, ist ein Schaublatt zu benutzen. Der Unternehmer muss dem Fahrer das Schaublatt zur Verfügung stellen.
- Der Fahrer muss den ihm zugeordneten Zeitgruppenschalter am Kontrollgerät so bedienen, dass die verschiedenen Zeitgruppen richtig aufgezeichnet werden.

### Schalten der nachstehenden Zeitgruppen

	Lenkzeiten
	Arbeitsunterbrechungen und Ruhezeiten
	andere Zeiten der Anwesenheit am Arbeitsplatz

- Bei einer Störung des Gerätes müssen Fahrer die einzelnen Zeitgruppen von Hand auf dem Schaublatt aufzeichnen oder handschriftlich notieren.
- Das Schaublatt darf grundsätzlich erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät entnommen werden. Bei einem Fahrzeugwechsel ist jedoch das personenbezogene Schaublatt mitzunehmen und für den entsprechenden Tag weiter zu verwenden.



- Fahrer haben im Innenfeld des Schaublattes verschiedene Angaben einzutragen:

### Notwendige handschriftliche Eintragungen vor Fahrtantritt / Fahrtende auf dem Schaublatt

	Name, Vorname
	Einlegeort
	Entnahmeort
	Einlegedatum
	Entnahmedatum
	pol. Kennzeichen
	Ankunfts-km
	Abfahrts-km
	Differenz

Schaublätter sind personenbezogen; sie sind ausschließlich durch den namentlich genannten Fahrer zu beschriften.

- Bei einem Fahrerwechsel im Zwei-Fahrer-Betrieb hat der Fahrer die Schaublätter hinsichtlich ihrer Lage im Kontrollgerät gegeneinander zu wechseln.
- Die Fahrer haben die Schaublätter, die nicht mehr im Fahrzeug mitzuführen sind, unverzüglich dem Unternehmer auszuhändigen. Der Unternehmer hat die Aufzeichnungen chronologisch und in lesbarer Form mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.



## Bei Einsatz auf Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät gilt:

Art. 26 VO (EG) Nr. 561/2006; VO (EWG) Nr. 3821/ 85 Anhang Ib;  
§ 2 FPersV; Art. 10, 11 des Anhangs des AETR

Seit dem 1. Mai 2006 müssen alle neu zugelassenen Fahrzeuge und die Fahrzeuge, in denen eine Reparatur des analogen Gerätes nicht mehr möglich ist, mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet werden. Mit Hilfe von Kontrollgerätkarten werden im digitalen Kontrollgerät Lenk- und Ruhezeiten und gefahrene Höchstgeschwindigkeiten aufgezeichnet. Solche Kontrollgerätkarten erhalten neben dem Fahrer (Fahrerkarte) auch der Unternehmer (Unternehmenskarte), die Kontrollbeamten (Kontrollkarte) und die Werkstätten (Werkstattkarte). Beim Einsatz eines digitalen Kontrollgerätes müssen Fahrer zur Aufzeichnung der Lenk- und Ruhezeiten also anstelle des Schaublatts diese Fahrerkarte benutzen.

### Bitte beachten:

Die Fahrerkarte und alle übrigen Kontrollgerätkarten werden in Hamburg vom Landesbetrieb Verkehr ausgegeben (Tel.: 040 42858-0).



### Fahrer müssen folgendes beachten:

- Wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet ist, müssen sie für jeden Tag, an dem sie lenken, ihre gültige Fahrerkarte benutzen. Die Fahrerkarte darf grundsätzlich erst nach der täglichen Arbeitszeit aus dem Gerät entnommen werden. Vor Beginn und am Ende der Fahrt sind die Landeskennung und die Lokalzeit am digitalen Kontrollgerät einzustellen.
- Zeiten, in denen ein Fahrzeug gelenkt wurde, für deren Führung keine Nachweispflicht besteht, Krankheits- und Urlaubstage und wenn aus anderen Gründen kein Fahrzeug gelenkt wurde, müssen vor Fahrtantritt manuell bei gesteckter Fahrerkarte in das Kontrollgerät eingegeben werden (§ 20 Abs. 2a FPersV).

- Bei Übernahme eines Fahrzeuges müssen die davor angefallenen sonstigen Arbeitszeiten, Wartezeiten, Zeiten, die der Fahrer als Beifahrer oder während der Fahrt in einer Schlafkabine verbracht hat und die Lenkzeitunterbrechungen, manuell in das Kontrollgerät eingegeben werden.
- Bei Verlust, Fehlfunktion oder Beschädigung der Fahrerkarte müssen die Zeitgruppen auf einem Ausdruck aus dem digitalen Kontrollgerät dokumentiert werden, außerdem müssen Vor- und Nachname, die Führerschein- oder Fahrerkartenummer notiert werden. Der Ausdruck muss unterschrieben und bei Kontrollen vorgelegt werden.
- Die Fahrerkarte ist dem Unternehmer zum Herunterladen der gespeicherten Daten zur Verfügung zu stellen. Auch die ggf. erfolgten Ausdrücke sind ihm auszuhändigen, denn er ist zur Aufbewahrung verpflichtet.

### Bei Einsatz auf Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 bis einschließlich 3,5 t gilt:

§§ 1, 20 FPersV

In Deutschland müssen auch die Fahrer von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht über 2,8 t die Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten einhalten. Sie müssen täglich handschriftliche Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten und sonstige Arbeitszeiten im Sinne des § 1 Abs. 6 FPersV führen.

#### Bitte beachten:

- Der Unternehmer hat seinen Fahrern entsprechende Vordrucke zur Verfügung zu stellen! Mustervordrucke finden sich im Anhang der Fahrpersonalverordnung.
- Sind die Fahrzeuge mit einem Kontrollgerät ausgerüstet, ist das Kontrollgerät zu benutzen. Das heißt in einem, mit einem Kontrollgerät ausgestatteten Kleinlaster, muss der Fahrer seine Lenk- und Ruhezeiten mit Hilfe des Kontrollgerätes auf einem Schaublatt oder auf der Fahrerkarte aufzeichnen.

Diese sind für den laufenden Tag und die letzten 28 Kalendertage mitzuführen.



## Welche Nachweise sind mitzuführen?

Art. 26 VO (EG) Nr. 561/2006; Art. 12 des Anhangs des AETR; §§ 1, 20 FPersV

Fahrer müssen bei ihrer Tätigkeit alle erforderlichen Nachweise über Lenk- und Ruhezeiten und auch über die sonstigen Arbeitszeiten mit sich führen und bei Kontrollen den Kontrollbeamten jederzeit auf Verlangen vorlegen.

Wer ein Fahrzeug von über 2,8 t bis einschließlich 3,5 t oder ein Fahrzeug über 3,5 t (jeweils einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger) lenkt, muss lückenlose Nachweise über die Lenk- und Ruhezeiten für den laufenden Tag und die letzten 28 Kalendertage mit sich führen.

### Als Nachweise gelten:

- Schaublätter mit Aufzeichnungen aus dem analogen Kontrollgerät oder Ersatzaufzeichnungen,
- die Fahrerkarte mit den Daten aus dem digitalen Kontrollgerät,
- Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät,
- handschriftliche Aufzeichnungen über die Lenk- und Ruhezeiten (§§ 1, 20 FPersV) und
- Bescheinigungen über arbeitsfreie Tage nach § 20 FPersV. Dies gilt für selbstfahrende Unternehmer und für Fahrer. Sie werden nicht für Tage verlangt, an denen Fahrer ihre wöchentliche Ruhezeit eingelegt haben, ein Fahrzeug gelenkt haben, für deren Führen keine Nachweispflicht besteht, erkrankt waren, sich im Urlaub befanden oder aus anderen Gründen kein Fahrzeug gelenkt haben, wenn sie diese Zeiten auf der Fahrerkarte, der Schaublattrückseite oder dem Tageskontrollblatt vor Fahrtantritt nachtragen. Diese Regelung gilt **ausschließlich in Deutschland**.

Werden Fahrer gleichzeitig auf Fahrzeugen mit analogem und digitalem Kontrollgerät eingesetzt, müssen diese, neben den vom Fahrer in den vergangenen 28 Tagen verwendeten Schaublättern und entsprechenden Ersatzaufzeichnungen, auch ihre Fahrerkarte oder die entsprechenden Ausdrucke aus dem digitalen Kontrollgerät mit sich führen.



## Wie werden Verstöße gegen diese Regelungen bestraft?

§§ 8, 8a FPersG; § 8 KrFARBZG

Wer als Unternehmer oder Fahrzeughalter vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die für jeden einzelnen Gesetzesverstoß mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- € geahndet werden kann.

Der Verstoß eines Fahrers gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Strafanzeige wird erstattet, wenn das Kontrollgerät so beeinflusst wird, dass verfälschte Aufzeichnungen gemacht, bewusst verwendet oder nachträglich verfälscht werden und falsche Eintragungen erfolgen. Das Strafgesetzbuch droht in solchen Fällen Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe an.

Wer eine fremde Fahrerkarte benutzt, kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden.

### Internetseiten

mit weiteren nützlichen  
Informationen

[www.hamburg.de/fahrpersonal](http://www.hamburg.de/fahrpersonal)

[www.hamburg.de/lbv](http://www.hamburg.de/lbv)  
Stichwort Kontrollgerätkarten

[www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)





## Rechtsvorschriften:

▼ Die Umschlagseite enthält zwei Klappkarten zum Entnehmen. ▼

- Verordnung (**EG**) **Nr. 561/2006** des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.03.2006 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen Nr. 3821/85 und Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. der EU Nr. L 102 vom 11.04.2006, S. 1)
- Verordnung (**EWG**) **Nr. 3821/85** des Rates vom 20.12.1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. EG L 370 v. 31.12.1985 S. 8), zuletzt geändert am 22.12.2009
- Europäisches Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (**AETR**), vom 01.07.1970 (AETR – BGBl. II 1974 S. 1473, 1475) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.1985 (BGBl. II S. 889, 890), zuletzt geändert am 02.11.2011
- Gesetz über das Fahrpersonal - Fahrpersonalgesetz (**FPersG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert am 17.06.2013
- Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung - **FPersV**) vom 27.06.2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert am 22.05.2013
- Arbeitszeitgesetz (**ArbZG**) vom 06.06.1994 (BGBl. I, S. 1170, 1171), zuletzt geändert am 20.04.2013
- Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern (**KrFArbZG**) vom 11.07.2012 (BGBl. I S. 1479)

# Impressum



- Herausgeber:** Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Amt für Arbeitsschutz  
Billstraße 80  
20539 Hamburg  
[www.hamburg.de/arbeitsschutz](http://www.hamburg.de/arbeitsschutz)  
Arbeitsschutztelefon: 040 / 428 37 21 12  
[Arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de](mailto:Arbeitnehmerschutz@bgv.hamburg.de)
- Ansprechpartner:** Weitere Informationen erhalten Sie von der  
Bußgeldstelle:  
[bussgeldstelleAS@bgv.hamburg.de](mailto:bussgeldstelleAS@bgv.hamburg.de)  
Fax: 040 / 427 31 00 85
- Bezug:** Diese Broschüre (M 30) können Sie kostenlos  
bestellen unter der o.a. Adresse sowie unter  
Tel.: 040 / 428 37 23 68  
[publikationen@bgv.hamburg.de](mailto:publikationen@bgv.hamburg.de)  
[www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation](http://www.hamburg.de/arbeitsschutzpublikation)
- Gestaltung:** [www.kwh-design.de](http://www.kwh-design.de), Kerstin Herrmann
- Druck:** VIG Druck- und Medien GmbH  
13. aktualisierte Auflage, Dezember 2013

## Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken, oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung der eigenen Mitglieder zu verwenden.



## Lenk- und Ruhezeiten

Kurzinfo







**Nationale Vorschriften:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger/ Sattelanhänger (mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t)

**EG- und AETR Regelung:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger/ Sattelanhänger (über 3,5 t)

	<b>Lenkzeit täglich wöchentlich pro Doppelwoche</b>	9 Stunden, 2x wöchentlich 10 Stunden max. 56 Stunden nicht mehr als 90 Stunden
	<b>Fahrtunterbrechung</b>	nach spätestens 4,5 Stunden 45 Minuten, aufteilbar in eine Teilunterbrechung von mind. 15 Minuten, gefolgt von mind. 30 Minuten
	<b>Tägliche Ruhezeit reduziert aufgeteilt bei Mehrfahrerbetrieb</b>	11 Stunden zwischen zwei Wochenruhezeiten kann die tägliche Ruhezeit 3x auf mind. 9 Stunden verkürzt werden In 2 Abschnitte: der 1. Abschnitt mind. 3 Stunden, der 2. Abschnitt mind. 9 Stunden (insgesamt 12 Stunden) 9 Stunden innerhalb jedes Zeitraumes von 30 Stunden
	<b>Wöchentliche Ruhezeit</b>	45 Stunden, reduzierbar auf 24 Stunden bei Stunden- ausgleich innerhalb von 3 Wochen (s. Seite 7)
	<b>Mitzuführende Arbeitsnachweise</b>	Fahrerkarte und/oder Schaublätter oder handschriftliche Aufzeichnungen für den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage
	<b>Andere sonstige Arbeitszeiten</b>	Fahrten auf dem Weg zur Übernahme des Fahrzeugs, Be- und Entladetätigkeit



Kurzinfo

	<b>Andere sonstige Arbeitszeiten</b>	Fahren auf dem Weg zur Übernahme des Fahrzeugs, Be- und Entladetätigkeit
	<b>Mitföhrrende Arbeitsnachweise</b>	Fahrerkarte und/oder Schaublätter oder handschriftliche Aufzeichnungen für den laufenden Tag und die vorausgegangenen 28 Kalendertage
	<b>Wochenliche Ruhezeit</b>	45 Stunden, reduziert auf 24 Stunden bei Stundenausgleich innerhalb von 3 Wochen (s. Seite 7)
	<b>bei Mehrfahrerbetrieb</b>	9 Stunden innerhalb jedes Zeitraumes von 30 Stunden
	<b>aufgefüllt</b>	In 2 Abschnitten: der 1. Abschnitt mind. 3 Stunden, der 2. Abschnitt mind. 9 Stunden (insgesamt 12 Stunden)
	<b>reduziert</b>	Ruhezeit 3x auf mind. 9 Stunden verkürzt werden zwischen zwei Wochenruhezeiten kann die tägliche Ruhezeit 11 Stunden
	<b>Fahrunterbrechung</b>	nach spätestens 4,5 Stunden 45 Minuten, aufteilbar in eine Teilunterbrechung von mind. 15 Minuten, gefolgt von mind. 30 Minuten
	<b>Lenkzeit</b>	9 Stunden, 2x wöchentlich 10 Stunden
	<b>täglich wöchentlich</b>	max. 56 Stunden
	<b>pro Doppelwoche</b>	nicht mehr als 90 Stunden

**Nationale Vorschriften:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger/ Sattelanhänger (mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t)

**EG- und AETR Regelung:** Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit oder ohne Anhänger/ Sattelanhänger (über 3,5 t)



Freie und Hansestadt Hamburg  
 Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
 Amt für Arbeitsschutz  
 Billstraße 80, 20539 Hamburg

Arbeitsschutztelefon: 040 / 428 37 21 12

Fax Bußgeldstelle: 040 / 427 31 00 85  
 bussgeldstelleAS@bgv.hamburg.de